

**Hochschulanzeiger  
Nr. 199/2023 vom 19. Dezember 2023**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 2 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 29. Mai 2019 zuletzt geändert am 2. Juli 2020**
- S. 6 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Information Engineering an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 29. Mai 2019**
- S. 11 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 30. Januar 2020 zuletzt geändert am 2. Juli 2020**
- S. 15 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 21 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015**
- S. 26 Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg**



# **Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg**

Vom 29. November 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. November 2023 gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die „Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Beteiligung externer Berater\*innen im hochschuleigenen Qualitätssystem, dem HAW-Modell. Für die Beteiligung externer Berater\*innen im Midterm-Zyklus finden ausschließlich § 5 Absatz 1 und § 7 der Richtlinie Anwendung.

## **§ 2 Aufgaben der externen Beratung**

(1) Aufgabe der externen Beratung ist die inhaltliche Begutachtung von Studiengängen durch Einbringen ihrer fachlich qualifizierten und unabhängigen Expertise, um zu deren qualitativen (Weiter-) Entwicklung beizutragen.

(2) Hierfür nehmen die externen Berater\*innen an einer durch das HAW-Modell definierten Sitzung teil. Grundsätzlich handelt es sich dabei um einen Qualitätszirkel, einen Konzeptdialog oder einen Qualitätsdialog.

## **§ 3 Verfahren der externen Beratung**

(1) Den externen Berater\*innen wird für jeden zu akkreditierenden Studiengang ein Einschätzungsbogen, eine Übersicht der Qualitätsindikatoren, eine Zusammenfassung der Studiengangsanalyse, die Prüfungs- und Studienordnung, das Modulhandbuch, das Diploma Supplement sowie gegebenenfalls die Maßnahmenplanungen vorangegangener Qualitätszirkel und weitere Ordnungen der HAW Hamburg zur Verfügung gestellt.

(2) Vor Aufnahme ihrer beratenden Tätigkeit unterschreiben die externen Berater\*innen eine Geheimhaltungsvereinbarung, eine Unbefangenheitserklärung sowie eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg.

(3) Nach Durchführung der Sitzung gemäß § 2 Absatz 2 wird eine zusammenfassende Bewertung erstellt und nach Freigabe durch die externen Berater\*innen in den Qualitätsbericht des zu akkreditierenden Studiengangs aufgenommen.

## **§ 4 Zusammensetzung**

(1) Der Kreis der externen Beratung soll sich zusammensetzen aus:

1. mindestens zwei Wissenschaftsvertreter\*innen derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung anderer Hochschulen,
2. mindestens einer\*in Praxisvertreter\*in,
3. mindestens einer\*in Studierenden derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung einer anderen Hochschule.

Darüber hinaus können weitere externe Berater\*innen bestellt werden. Hat die\*der Praxisvertreter\*in einen Abschluss in dem zu akkreditierenden Studiengang erlangt, so muss der Abschluss mindestens drei Jahre, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, zurückzuliegen. Sollte nachweislich keine externe studentische Vertretung zur Verfügung stehen, kann ein\*e fakultätsfremde\*r Studierende\*r der HAW Hamburg als studentische Vertretung für die externe Beratung bestellt werden.

(2) Personen, die als externe Berater\*innen für den Qualitätszirkel bestellt worden sind, können nicht auch als Mitglied einer Qualitätskommission im Rahmen der Durchführung eines Qualitätsdialogs für denselben Studiengang bestellt werden.

(3) Bei der Auswahl der externen Berater\*innen soll eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter Berücksichtigung finden.

### **§ 5 Bestellung**

(1) Auf Vorschlag der jeweiligen Departmentsleitung werden die externen Berater\*innen als Teilnehmende für die Durchführung einer in § 2 Absatz 2 genannten Sitzung vom Departmentsrat bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Für den Qualitätsdialog gilt abweichend, dass die externen Berater\*innen auf Vorschlag des Dekanats der jeweiligen Fakultät vom Fakultätsrat bestellt werden.

(3) Scheidet ein\*e externe\*r Berater\*in vor Durchführung einer in § 2 Absatz 2 genannten Sitzung aus, so wird für die erneute Besetzung der Position das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt.

(4) Ist ein\*e externe\*r Berater\*in kurzfristig verhindert und ist eine Nachbesetzung nicht möglich, können die in § 2 Absatz 2 genannten Sitzungen stattfinden, sofern mindestens die Hälfte der externen Berater\*innen sowie die Departmentsleitung bzw. deren Stellvertretung anwesend sind.

### **§ 6 Unabhängigkeit**

Bei der Auswahl der externen Berater\*innen soll die jeweilige Departmentsleitung die Kriterien der Unabhängigkeit beachten:

1. keine Tätigkeit als Lehrende\*r, Lehrbeauftragte\*r, Gastprofessor\*in, Dozent\*in an der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre,
2. keine Promotion an der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre,
3. kein Bewerbungs- oder Berufungsverfahren als Bewerber\*in an der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre,
4. keine enge wissenschaftliche Kooperation mit Mitgliedern der Fakultät des zu akkreditierenden Studiengangs innerhalb der letzten drei Jahre,
5. keine beratende Tätigkeit bei der Gestaltung des Studiengangs,
6. kein bevorstehender Wechsel an die HAW Hamburg,
7. keine Verwandtschaft oder enge persönliche Bindungen zu oder Konflikte mit einem Mitglied des Präsidiums oder einem Mitglied der Fakultät des zu akkreditierenden Studiengangs,
8. keine Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Anforderungen abgewichen werden.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung und Kosten**

(1) Jede\*r externe\*r Berater\*in erhält für die Beratung in den unter § 2 Absatz 2 genannten Sitzungen bzw. für die Erstellung eines Fachgutachtens einmalig eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die tatsächlich anfallenden Reisekosten sowie die Kosten für eventuell anfallende Übernachtungen werden nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(3) Die Gesamtkosten für die externe Beratung mit einer maximalen Personenanzahl von sieben Berater\*innen werden zentral übernommen. Den Departments steht es darüber hinaus frei, weitere externe Berater\*innen einzuladen. Die Kosten sind dann von den Departments selbst zu tragen.

## **§ 8 Veröffentlichung**

(1) Die Namen der externen Berater\*innen werden auf der Internetseite der HAW Hamburg sowie über die Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) veröffentlicht.

(2) Die externen Berater\*innen werden in den Qualitätsberichten der Studiengänge (§ 3 Absatz 3) namentlich aufgeführt. Die Qualitätsberichte werden auf der Internetseite der HAW Hamburg sowie über die Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) veröffentlicht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 29. November 2023**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**